

## Satzung des Aldo Leopold Forum für Umweltethik e.V.

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### § 1 Name und Sitz

1. Der 2007 gegründete Verein führt den Namen „Aldo Leopold Forum für Umweltethik e.V.“.

Unsere Arbeit orientiert sich an den von Aldo Leopold formulierten Grundsätzen einer „Land-Ethik“ im Sinne einer harmonischen Entwicklung von Mensch und Umwelt, ohne dabei jedoch andere Ansätze von vornherein auszuschließen.

Die Bezeichnung „Aldo Leopold Forum für Umweltethik“ erfolgt in Würdigung der Person Aldo Leopold und seines wegweisenden Lebenswerkes, insbesondere auch in Bezug auf umweltethische Fragen und Themen.

2. Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg und ist dort im Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

#### § 2 Zweck und Aufgaben

1. Der Verein „Aldo Leopold Forum für Umweltethik e.V.“ (im Folgenden kurz „Verein“ genannt) ist eine unabhängige Vereinigung von Institutionen und Fachleuten unterschiedlicher Berufe und Disziplinen.
  - a) Der Verein sieht seine zentrale Aufgabe darin, die ethischen Implikationen und Konsequenzen der Nutzung natürlicher Ressourcen zu erkennen, zu erforschen und diese den mittelbar oder unmittelbar beteiligten Menschen, Unternehmen und gesellschaftlichen Gruppen zu vermitteln. Letzteres schließt insbesondere auch die Vermittlung an Kinder und Jugendliche im Rahmen von Umweltbildungsmaßnahmen ein. Er will durch diesen integrativen Ansatz den angemessenen, schonenden und nachhaltigen Umgang mit allen Naturressourcen fördern.
  - b) Der Verein will darüber hinaus durch die Vernetzung von Wirtschaft, Wissenschaft und Politik Menschen, welche sich mit umweltethischen Themen beschäftigen, zusammenführen und ihnen ein Forum im Sinne einer Möglichkeit zum Wissens- und Meinungs austausch zu geben.
  - c) Der Verein verpflichtet sich dem Zweck, Unterstützung in Fragen der Umweltethik zu leisten, bei praxisorientierten Dienstleistungen zu beraten, die Bereitstellung von Krisenplänen zu ermöglichen, die Förderung und Realisierung von Projekten mit umweltethischer Relevanz zu unterstützen und die Moderation und Mediation bei komplexen und schwierigen Problemen anzubieten. Er dient als Ansprechpartner, Berater, Vermittler und Betreuer von fachbezogenen Projekten.
  - d) Der Verein soll Behörden, Verbänden und sonstigen Institutionen sowie mit den Themen befassten Einzelpersonen als Ansprechpartner, Gutachter und Informationsvermittler dienen, um den Transfer von aktuellem Fachwissen in die Praxis zu ermöglichen und fachliche Unterstützung bei praktischen Fragestellungen und Planungsvorhaben zu gewährleisten.
  - e) Eine weitere Aufgabe des Vereins ist die Förderung, Begleitung und Durchführung wissenschaftlicher und insbesondere praxisorientierter Projekte im Bereich der Umweltethik.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff.). Hierzu zählt insbesondere die Förderung und Durchführung von Projekten in dem durch den Satzungszweck gegebenen Rahmen.

Susanne Anton  
Vorsitzende

Moorweg 10  
24568 Oersdorf

fon +49 (0)4191-952587  
mobil +49 (0)171-4957701

info@aldo-leopold-forum.de  
www.aldo-leopold-forum.de

Bankverbindung/Spendenkonto:

Raiffeisenbank eG Kaltenkirchen  
BLZ 200 691 25 – KTO 411116

Steuernummer 11 294 WV 5/51  
Finanzamt Bad Segeberg

VR 19467 Amtsgericht Hamburg

3. Dem Satzungszweck wird der Verein gerecht insbesondere durch:
  - die Beschaffung von Mitteln für die Verwirklichung der o.g. gemeinnützigen Zwecke
  - Bereitstellung einer Plattform für Personen und Organisationen zum Wissens- und Meinungsaustausch über Fragen der Nutzung und des Schutzes natürlicher Ressourcen.
  - Pflege und Intensivierung nationaler und internationaler Kontakte und Kooperationen
  - Verbreitung und Bereitstellung von Wissen und Informationen durch Vorträge bzw. Vortragsreihen, Seminare, Lehrgänge, Tagungen und Veröffentlichungen in unterschiedlichen Medien.
  - Vergabe, Vermittlung, Betreuung von Forschungsvorhaben und fachbezogenen Projekten, die dem Satzungszweck dienen
  - Förderung und Durchführung von Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen, die dem Satzungszweck dienen, sowie von Maßnahmen der Umweltbildung
4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Arbeits- und Forschungsergebnisse sind der Allgemeinheit durch Veröffentlichung zugänglich zu machen. Über die Veröffentlichung entscheidet der Vorstand.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
7. Zur Finanzierung von Grundlagenforschung, praxisorientierter Projekte und anderer dem Vereinszweck entsprechender Projekte, sowie zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben, beschafft der Verein öffentliche Mittel sowie Mittel aus Wirtschaftsunternehmen oder Verbänden.
8. Der Verein haftet nur mit seinem Vereinsvermögen, eine Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
9. Der Verein kann zur Erfüllung seiner durch die Satzung vorgegebenen Zielsetzungen Zweckbetriebe und wirtschaftliche Betriebe gründen. Er kann dem zur Erfüllung der Vereinsziele notwendigen Zweckbetrieb Zuschüsse gewähren.
10. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins zu 100% an „Aldo-Leopold-Foundation, Baraboo, Wisconsin USA“ oder einer anderen gemeinnützigen Organisation zu.

## **II. Organe des Vereins und ihre Aufgaben, Mitgliedschaft**

### **§ 3 Organe und Einrichtungen des Vereins sind**

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) ggf. die Geschäftsführung
- d) das Kuratorium

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Ordentliche Vereinsmitglieder können natürliche Personen werden, die zur Förderung der Vereinszwecke bereit sind. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.

Für die Neuaufnahme eines Mitgliedes ist ein einstimmiger Beschluss des Vorstandes erforderlich. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Juristischen Personen steht eine außerordentliche Mitgliedschaft offen.

2. Die Mitgliedschaft erlischt durch

- a) Kündigung seitens des Mitglieds zum Ende eines Geschäftsjahres. Die Kündigung muss mindestens 3 Monate vorher durch eingeschriebenen Brief beim Vorstand eingegangen sein.
- b) Ausschluss im Falle der Nichterfüllung von Pflichten trotz zweimaliger Aufforderung, oder im Falle eines groben Verstoßes gegen die Interessen des Vereins. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag der Vorstand. Eine schriftliche Stellungnahme des betroffenen Mitglieds ist dem Vorstand zur Kenntnis zu bringen. Der Ausschließungsbeschluss wird dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich mitgeteilt und wird mit Zugang wirksam.
- c) Tod (natürliche Person) oder Auflösung (juristische Person) des Mitglieds.

Das ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinerlei Ansprüche aus dem Vereinsvermögen.

3. Der Verein kann Mitgliedsbeiträge erheben, über deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung jeweils mit Wirkung für das folgende Geschäftsjahr entscheidet.
4. Der Vorstand kann durch einstimmigen Beschluss Ehrenmitglieder oder außerordentliche Mitglieder ernennen, deren Mitgliedschaft beitragsfrei ist. Anträge müssen gut begründet beim Vorstand eingebracht werden. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht. Sie sind mit beratender Stimme tätig.
5. Die Mitgliederversammlung kann auf Empfehlung des Vorstandes eine(n) Ehrenvorsitzende(n) berufen. Die Ernennung erfordert eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Der (die) Ehrenvorsitzende ist gegenüber dem Vorstand beratend tätig.
6. Ein wichtiges Anliegen des Vereins ist die ausgeglichene Kooperation zwischen Personen, Unternehmen und Institutionen. Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung vorgeben, die die Aufnahme von Mitgliedern regelt.

## § 5 Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal jährlich ist eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Sie sollte nach Möglichkeit innerhalb der ersten sechs Monate des Geschäftsjahres stattfinden.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen:
  - wenn die Interessen des Vereins es erfordern,
  - wenn mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangen,
  - wenn dies das Kuratorium mehrheitlich fordert
3. Zu Mitgliederversammlungen wird durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung sowie Ort und Zeitpunkt der Versammlung mit einer Frist von vier Wochen (Aufgabe des Einladungsschreibens per eMail oder per Post) schriftlich eingeladen. Anträge auf Änderung der Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand zu stellen und werden mit der Tagesordnung bekannt gegeben.

4. Die Mitgliederversammlung ist für Aufgaben zuständig, die nicht per Satzung dem Vorstand, dem (der) Geschäftsführer(in) oder dem Kuratorium zugewiesen sind. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
  - a) den Jahresbericht und den Jahresabschluss sowie die Entlastung des Vorstandes,
  - b) über den Haushaltsplan,
  - c) die Höhe der Mitgliedsbeiträge,
  - d) die Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes,
  - e) über die Niederschrift der vorherigen Mitgliederversammlung,
  - f) Änderungen der Satzung,
  - g) die Auflösung des Vereins
5. Die Mitgliederversammlungen werden durch den (die) Vorsitzenden(e) oder seinen(ihren) Vertreter(in) geleitet.
6. Soweit es die Satzung nicht anders bestimmt, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenübertragung ist nicht möglich. Satzungsänderungen erfordern eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen, der Beschluss über die Auflösung des Vereins eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
7. Die frist- und formgerecht einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl erschienener Mitglieder beschlussfähig. Zu Beschlüssen über die Änderung der Satzung ist die Anwesenheit von zwei Dritteln, zu dem Beschluss über die Auflösung des Vereins die Anwesenheit von drei Vierteln der ordentlichen Mitglieder erforderlich. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen, jedoch frühestens eine Woche nach der beschlussunfähig gebliebenen Mitgliederversammlung eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist unabhängig von der Zahl anwesender Mitglieder beschlussfähig.
8. Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt durch Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen.
9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem (der) Vorsitzenden und dem (der) Protokollführer(in) zu unterzeichnen ist.
10. Stellen Vereinsmitglieder Anträge, die nicht in der Tagesordnung angekündigt wurden, so kann die Mitgliederversammlung diese zur Beratung und Abstimmung annehmen. Dies gilt nicht für Anträge zur Satzungsänderung oder Auflösung. Diese müssen in der Tagesordnung bekannt gegeben werden und mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sein.

## § 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern (erster Vorsitzender sowie zwei stellvertretende Vorsitzende). Der (die) erste Vorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden bilden den Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den (die) Vorsitzende(n) oder einen der stellvertretenden Vorsitzenden vertreten (Einzelvertretungsberechtigung).
2. Der Vorstand ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn alle Mitglieder spätestens eine Woche vor der Sitzung schriftlich (Absendung von e-mail oder Brief ist zur Fristwahrung ausreichend) eingeladen wurden und mindestens zwei Mitglieder, darunter der (die) Vorsitzende, anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des (der) Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmenübertragung bei Abwesenheit auf ein anderes Vorstandsmitglied ist im Rahmen einer schriftlichen Bevollmächtigung möglich. Der Vorstand kann Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren fassen, falls der (die) Vorsitzende dies für erforderlich hält.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung jeweils auf drei Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, kann die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer wählen. Bei der Wahl des Vorstandes ist das Prinzip der Kontinuität der Vereinsarbeit und der Vertretung des Vereins nach außen zu wahren.

4. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsstelle einrichten und/oder eine(n) Geschäftsführer(in) bestellen
  - b) Entscheidung über alle Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen, soweit diese nicht dem (der) Geschäftsführer(in) übertragen wurden,
  - c) Berufung der Mitglieder des Kuratoriums,
  - d) Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern sowie von Ehrenmitgliedern,
5. Ein Vorstandsmitglied allein darf ohne Zustimmung des Gesamtvorstandes keine Verpflichtungen für den Verein eingehen, soweit die damit verbundenen Verbindlichkeiten eine erhebliche Belastung des Vereins darstellen, bzw. die finanziellen Verbindlichkeiten im Einzelfall die von der Mitgliederversammlung für Alleinhandeln eines Vorstandsmitglieds festgelegte Betragsgrenze übersteigen.

#### § 7 Geschäftsführer(in)

1. Der Vorstand kann einen hauptamtlichen oder ehrenamtlichen Geschäftsführer bestellen.
2. Der (Die) Geschäftsführer(in) untersteht dem Vorstand, nimmt die ihm (ihr) vom Vorstand übertragenen Aufgaben wahr und vertritt den Vorstand im Rahmen der laufenden Geschäfte. Aufgaben der Geschäftsführung sind insbesondere:
  - Erstellung und Koordination des Arbeitsprogramms und Leitung der Aktivitäten in Abstimmung mit dem Vorstand
  - Koordination der Aktivitäten
  - Akquisition und Koordination von wissenschaftlichen und anwendungsorientierten Forschungsaufträgen, ggf. Mithilfe/Unterstützung bei der Durchführung
  - Enge Zusammenarbeit mit Vertretern aus Wirtschaft, Politik, Wissenschaft und themennahen Organisationen
  - Koordination und Abstimmung von Verbundprojekten
  - Pflege und Intensivierung nationaler und internationaler Kontakte
  - Öffentlichkeitsarbeit
  - Entwurf von Haushaltsplan, Jahresabschluss, Jahresbericht
  - Protokollführung bei Mitgliederversammlungen
3. Der (Die) Geschäftsführer(in) wird vom Vorstand für maximal drei Jahre bestellt. Eine Wiederbestellung und Wiederbestätigung ist möglich.

### **§ 8 Kuratorium (Wirtschaftlicher Beirat)**

1. Der Vorstand richtet ein Kuratorium ein. Das Kuratorium begleitet beratend die Aktivitäten des Vereins und insbesondere im Hinblick auf wirtschaftliche, organisatorische und strategische Fragen
2. Zu den Aufgaben des Kuratoriums zählen insbesondere:
  - Beratung des Vorstandes bei Fragen der strategischen Ausrichtung und Strukturierung der Vereinsarbeit,
  - Empfehlungen für Forschungsschwerpunkte und Auswahl neuer Projekte,
  - Empfehlungen zur Optimierung der Vereinsarbeit und der Öffentlichkeitswirkung,
  - Unterstützung bei der Außendarstellung.
3. Für das Kuratorium gelten die folgenden Regelungen:
  - die Mitglieder des Kuratoriums haben den Status von außerordentlichen Mitgliedern oder Ehrenmitgliedern. Sie werden vom Vorstand bis auf Widerruf oder Austritt berufen
  - die Mitglieder des Kuratoriums sind sowohl individuell wie auch als Versammlung beratend tätig. Sie können individuell oder als Versammlung zu Sitzungen des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung hinzu gezogen werden
  - der Vorstand oder die Mitgliederversammlung können das Kuratorium zu einer Versammlung einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorstand mit einer Frist von mindestens 2 Wochen
  - Beschlüsse des Kuratoriums werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst
  - Für die Tätigkeit im Beirat wird keine gesonderte Vergütung gezahlt

### **III. Schlussbestimmungen**

### **§ 9 Rechnungsprüfung**

1. Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von maximal drei Jahren zwei Rechnungsprüfer(innen). Die Wiederwahl ist zulässig
2. Die Rechnungsprüfer(innen) prüfen die Jahresabrechnungen und die satzungsgemäße Verwendung der Mittel des Vereins. Sie können in Abstimmung mit dem Vorstand einen Wirtschaftsprüfer oder sonstigen Sachkundigen hinzuziehen
3. Die Rechnungsprüfer(innen) berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung

### **§ 10 Ergänzende Vorschriften**

Soweit die Satzung keine abweichenden Regelungen vorschreibt, gelten für den Verein die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Hamburg, den 23. Mai 2007